



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

11. Dezember 1964

Nr. 5814

Die Einwohnergemeinde Trimbach hat an der Gemeindeversammlung vom 12. Oktober 1964 Zusatzbestimmungen zu ihrem seit dem 11. Juni 1954 in Kraft stehenden Baureglement beschlossen. Die neuen Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die Ausnutzungsziffern und die Erstellung von Garagen und Abstellplätzen. Sie geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Abschnitt A Ziff. 6 Abs. 2

Hier wird folgendes bestimmt: "Für unterirdische Bauten, wie Garagen, Einstellräume, muss der Grenzabstand nach NBR gewahrt werden, sofern nicht das Näherbaurecht vom Anstösser vorliegt". Diese Bestimmung ist unklar. Nach dem kantonalen Normalbaureglement vom 28. Oktober 1959 (NBR) muss für unterirdische Bauten grundsätzlich kein Abstand eingehalten werden (vgl. § 18 Abs. 8), sondern es finden die privatrechtlichen Bestimmungen von Art. 685 ZGB und § 253 EG ZGB Anwendung. Nach Art. 685 ZGB besteht lediglich die Einschränkung, dass die nachbarlichen Grundstücke bei Grabungen und Bauten nicht dadurch geschädigt werden dürfen, dass ihr Erdreich in Bewegung gebracht oder gefährdet oder vorhandene Einrichtungen beeinträchtigt werden. Demgegenüber bezweckt die von der Gemeindeversammlung beschlossene Bestimmung offenbar, dass nicht die Regelung des Normalbaureglementes zur Anwendung kommt, sondern auch für unterirdische Bauten ein bestimmter Grenzabstand einzuhalten ist, unbekümmert darum, ob das nachbarliche Grundstück geschädigt wird oder nicht. Eine solche Bestimmung wäre an sich zulässig, da ein gewisses öffentliches Bedürfnis nach einem minimalen Grenzabstand unterirdischer Bauten bejaht werden kann. Dabei wäre es allerdings nicht zweckmässig, einfach die für oberirdische Bauten geltenden Abstände auch auf die unterirdischen Bauten anzuwenden, da das

öffentliche und auch das nachbarliche Interesse bei unterirdischen Bauten bedeutend weniger tangiert wird als bei oberirdischen. Da die von der Gemeindeversammlung Trimbach beschlossene Bestimmung unklar ist, ist sie nicht zu genehmigen und im Text zu streichen. Es bleibt der Gemeinde unbenommen, durch die Gemeindeversammlung eine präzierte Bestimmung beschliessen zu lassen.

Abschnitt B Ziff. 10 lit. c

Nach dieser Bestimmung betragen die einmaligen Beiträge, die der Grundeigentümer zu bezahlen hat, der nicht die vorgeschriebene Zahl von Abstellplätzen erstellen kann, "mindestens Fr. 5'000.-- pro nicht erstellten Abstellplatz". Die Erhebung von solchen Beiträgen an den Bau öffentlicher Abstellplätze ist nach dem revidierten § 24 Abs. 2 des Baugesetzes zulässig. Es gilt jedoch nach wie vor § 24 Abs. 1 des Baugesetzes, wonach die zulässigen Maximalbeiträge durch die Baureglemente zu normieren sind. Dieser Bestimmung widerspricht der Beschluss der Gemeindeversammlung, da hier nur das Minimum, nicht aber das Maximum des Beitrages bestimmt wird. Das Wort "mindestens" ist deshalb zu streichen. Will die Gemeinde in einzelnen Fällen mehr als Fr. 5'000.-- erheben, so ist eine Ergänzung des Reglementes notwendig, worin der Maximalbeitrag bestimmt wird.

Es wird

beschlossen:

1. Der Ergänzungsbestimmungen der Einwohnergemeinde Trimbach zum Baureglement werden genehmigt.
2. In den Ziffern A 6 und B 10 werden die in den Ergänzungen genannten Aenderungen vorgenommen.

|                    |                                     |
|--------------------|-------------------------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 10.--                           |
| Publikationskosten | " 14.--                             |
|                    | <hr/>                               |
| Total:             | Fr. 24.-- (Staatskanzlei-Nr. 939)KK |
|                    | <hr/> <hr/>                         |

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (4), mit Akten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit genehmigten Zusatz-  
bestimmungen

Kant. Planungsstelle (2), mit genehmigten Zusatzbestimmungen

Kant. Finanzverwaltung (2)

Einwohnergemeinde Trimbach (2), mit genehmigten Zusatzbestimmungen

Baukommission Trimbach

Amtsblatt: Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs